



## **Evakuierungsaufzüge in Pflege- und Betreuungseinrichtungen**

Evakuierungsaufzüge dienen dem Zweck, ergänzend zum Normalbetrieb im Vertikaltransport, die Evakuierung von Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen zu erleichtern. Sie sind kein Ersatz für Rettungswege oder Feuerwehraufzüge. Evakuierungsaufzüge sind eine technische Unterstützung zur erweiterten Selbstrettung, unterstützt durch eine\*n Evakuierungshelfer\*in.

Ihre grundsätzlichen Anforderungen ergeben sich aus den bei der Errichtung des Evakuierungsaufzuges geltenden folgenden Regelwerken:

- DIN EN 81-20
- DIN EN 81-50
- DIN EN 81-73
- DIN CEN/TS 81-76
- Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen (AGBF Bund)
- VDI 6017: Steuerung von Aufzügen im Brandfall
- VdS 3402: Anforderungen für den Brandschutz in Betreuungseinrichtungen

Ein geforderter Evakuierungsaufzug ist im Feuerwehrplan, sowie in den Brandschutzordnungen Teil A, B, und C zu beschreiben. Alle Personen, die im Betrieb als Evakuierungshelfer\*innen eingesetzt werden, sind in den jährlichen Brandschutzunterweisungen in der Bedienung des Evakuierungsaufzuges zu schulen.

### **1. Allgemeine bauliche Anforderungen**

- Sicherer Bereich vor jeder Schachttür eines Stockwerks
- Alle zu evakuierenden Stockwerke müssen erreicht werden
- Hauptschalter des Aufzugs, Tableau für Notfälle und Prüfungen, Triebwerksraum (wenn vorhanden) und der Zugangsweg zu genannten Orten müssen brandgeschützt sein
- Stromversorgung des Aufzugs, Beleuchtung des Fahrkorbs und des sicheren Bereichs vor dem Aufzug, sowie das Kommunikationssystem müssen aus einer primären und einer sekundären (Not-Ersatz- oder alternativen) Stromversorgung für mindestens 180 Minuten bestehen
- Optische Anzeige am Fahrschacht bei bestehendem Evakuierungsbetrieb (LED)
- Die Kabel der elektrischen Stromversorgung sowie der alternativen Stromversorgung müssen über E90 verfügen
- Die Quelle der sekundären Stromversorgung muss sich in einem brandgeschützten Bereich befinden
- Es muss sichergestellt werden, dass die Fehlfunktion weiterer Aufzüge, die Funktion des Evakuierungsaufzuges nicht ungünstig beeinflusst
- Die Größe des Fahrkorbs muss so gewählt werden, dass Personen, die bettlägerig sind, im Pflegebett nebst Evakuierungsassistent\*in Platz finden. Mindestens  $b \times l \times h \geq 1,1 \text{ m} \times 2,1 \text{ m} \times 2 \text{ m}$
- Die Steuerung des Evakuierungsbetriebs muss unterbrochen werden können, wenn als sicher geltende Bereiche, wie Aufzugsschacht, Bereich vor dem Aufzug oder Betriebsraum nicht mehr sicher sind

- Kommunikationssystem: Der Evakuierungsaufzug muss über eine Gegensprechanlage o. ä. verfügen, die eine Zweiwegeverbindung zwischen Fahrkorb und den nachfolgenden Stellen sicherstellt:
  - Hauptevakuierungsgeschoss, hierbei muss im Evakuierungsbetrieb eine dauerhaft aktive Sprechverbindung vorhanden sein. Für die Sprechstelle im EG, ist aufgrund der zu erwartenden Lärmbelastung, ein Taster zur Aktivierung des Mikrofons vorzusehen, im Fahrkorb ist die Aktivierung durch Taster nicht zulässig.
  - Triebwerksraum oder wenn dieser nicht vorhanden ist,
  - an Tableau(s) für Notfälle und Prüfungen, hier darf die Kommunikation nur durch das Betätigen eines Steuerungstasters möglich sein.

## 2. Prüfungen

Der Fahrstuhl ist unabhängig von anderen Vorgaben, mindestens alle 12 Monate auf Betriebsfähigkeit zu prüfen. Hierbei ist sicherzustellen, dass sich alle Systeme zur Einleitung und Durchführung des Evakuierungsbetriebes, inklusive des Kommunikationssystems und aller Notrufeinrichtungen, im betriebsfähigen Zustand befinden.

## 3. Kennzeichnungen

Der Evakuierungsaufzugsschalter ist mit einer Kennzeichnung gemäß DIN CEN/TS 81-76 (Abbildung 1) in einer Größe von 100 mm x 100 mm zu versehen.

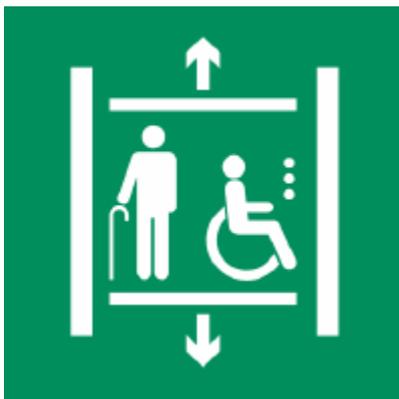


Abbildung 1: Kennzeichnung Evakuierungsaufzug

- Die Schlüsselschalter vor und im Aufzug sind deutlich mit der Aufschrift „Evakuierungssteuerung“ zu kennzeichnen. Der Schlüssel zur Steuerung ist mit der Aufschrift „Evakuierungssteuerung“ oder einem grünen „E“ zu gravieren.
- Im Fahrkorb und in der Zugangsebene ist eine Kurzbedienungsanleitung „Evakuierungsbetrieb“ anzubringen.

## 4. Schließung

### 4.1 Außenschließung (für Phase 1, Evakuierungsrückruf)

- Schlüsselschalter neben der Fahrschachttür im Hauptevakuierungsgeschoss
- Es sind mindestens die Schaltstellungen 0 und 1 vorzusehen
- Der Schlüssel muss in Schaltstellung 1 abziehbar sein
- Der Betriebszustand 1 „Evakuierungssteuerung“ ist deutlich mit einer roten LED anzuzeigen

- Der Schalter muss mit einem Sicherheitszeichen „Evakuierungsaufzug für Personen mit Behinderungen“ deutlich gekennzeichnet werden. Das Sicherheitszeichen muss mindestens 100 mm x 100 mm groß sein

#### **4.2 Innenschließung (für Phase 2, Evakuierungsbetrieb)**

- Der Schlüsselschalter ist eindeutig zu beschriften / gravieren z. B. „Evakuierungssteuerung“. Es sind keine Symbole oder Klartexte mit „Feuerwehrschtaltung“, „Feuerwehrnotfahrbetrieb“ o. ä. zu verwenden
- Gleichschließend wie Außenschließung
- Schaltstellungen 0 und 1
- Schlüssel darf in Schaltstellung 1 nicht abziehbar sein

#### **4.3 Schlüssel**

- Der Schlüssel zur Evakuierungssteuerung des Fahrstuhls muss den (eingewiesenen) Evakuierungshelfer\*innen zur Verfügung stehen.
- Der Schlüssel zur Evakuierungssteuerung muss der Feuerwehr im FSD zur Verfügung stehen. Er muss zum Schließsystem des Gebäudes passen um, mit der im FSD hinterlegten Generalschließung übereinzustimmen (1 Schlüssel für alles Prinzip)

### **5. Steuerung**

#### **5.1 Bereitstellung (Phase 1)**

- Das Evakuierungsrückrufsignal wird über die BMZ (automatisch) oder über Evakuierungsschalter mittels Schließung (manuell) aktiviert
- Fahrkorb fährt automatisch in Brandfallhaltestelle
- Fahrkorbtür öffnet sich, nach 20 Sekunden verschließt sich die Fahrkorbtür automatisch („Tür auf“ und „Notruf“ im Fahrkorb bleiben wirksam)
- Akustische Signalisierung der Phase 1 im Fahrkorb
- Anzeige optisch am Fahrschacht mittels LED
- Anfahren aller weiteren Aufzüge in die Brandfallsteuerung
- Deaktivierung der Haltestellen- und Innensteuerungen (außer „Tür auf“ und „Notruf“)
- Rückstellung der Phase 1 manuell über Schlüsselsteuerung (bei Aktivierung über BMZ muss am Evakuierungsaufzug manuell eingeschaltet und wieder ausgeschaltet werden). Das Rückstellen der BMZ darf nicht die Vorrangschaltung deaktivieren

#### **5.2 Evakuierungsfahrt (Phase 2)**

- darf erst nach Aktivierung der Phase 1 ansteuerbar sein
- ausschließlich steuerbar durch Schlüsselschaltung im Fahrkorb
- muss auch ohne manuelle Ansteuerung der Phase 1 (bei Auslösen durch BMZ) aktiviert werden können
- Abschaltung des akustischen Signals der Phase 1
- nur ein Fahrkorbbefehl darf ausgeführt werden können, bei neuer Stockwerkswahl muss vorheriger Fahrbefehl gelöscht werden
- Öffnen der Fahrkorbtür nur durch dauerhafte Ansteuerung über Befehlstasten „Tür öffnen“ oder Stockwerkswahl

- Kein automatisches Schließen der Tür. Tür schließt nur durch dauerhaftes Anwählen der Taste „Tür zu“. Vorzeitiges Loslassen vor vollständigem Schließen der Tür bewirkt ein Öffnen der Tür.
- Aktuelle Ebene des Fahrkorbs muss an der Hauptevakuierungshaltestelle ersichtlich sein